

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 9. Mai 2015 in Potsdam

JAGEN IN BRANDENBURG

ZEITGEMÄß. NACHHALTIG. BODENSTÄNDIG.

I. Leitbild

Auf dem Bundesjägertag 2013 in Marburg haben die im Deutschen Jagdverband organisierten Jägerinnen und Jäger die „Standortbestimmung Jagd“ verabschiedet. Sie ist damit auch Richtschnur für die Mitglieder des Landesjagdverbandes Brandenburg als einem anerkannten Naturschutzverband. Darüber hinaus haben für Brandenburg einige Aspekte besondere Relevanz.

Wir Jägerinnen und Jäger in Brandenburg wollen die Jagd als historisch gewachsene und berechtigte Nutzungsform natürlicher Ressourcen in Übereinstimmung mit den legitimen Interessen der Jagdrechtsinhaber erhalten. Die Jagd ist darüber hinaus ein erhaltenswertes Kulturgut.

Unser Handeln ist getragen vom Respekt vor dem Mitgeschöpf in der heimischen Kulturlandschaft. Dieser gilt sowohl den jagdbaren als auch den nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten. Unsere Achtung findet in den gelebten Regeln der Weidgerechtigkeit ihren Ausdruck. Zur Jagd gehören Hörnerklang, eigene Sprache, Falknerei, Bräuche, Malerei und Kunsthandwerk.

Wir setzen uns für artenreiche, gesunde und angepasste Wildbestände sowie für die Sicherung und den Erhalt ihrer Lebensgrundlagen ein. Wenn die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung des Lebensraums oder die Artenvielfalt durch einzelne Wildarten gefährdet ist, ist eine Regulation der Wildbestände notwendig.

Jagd bedeutet für uns tiefes Naturerleben, freudvolles und bewusstes Handwerk und Beutemachen. Jagd ist eine nachhaltige und schonende Nutzung der Ressource Wild. Wie der Bauer das Land, der Forstwirt den Wald und der Fischer das Gewässer, so bewirtschaften wir Jäger den Wildbestand und sorgen für das wertvolle, natürliche Lebensmittel Wildbret. Aus der Freude an unserem Tun schöpfen wir die Motivation, uns mit Herz und Verstand für die Tiere und deren Lebensräume einzusetzen. Passion ist unser Antrieb.

II. Positionen

1. Jagdbare Arten

Das Jagdrecht ist Bestandteil des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums. Dazu gehört auch der Katalog der jagdbaren Arten. Die Aufnahme in diesen Katalog bezieht die Hegeverpflichtung ebenso mit ein wie die nachhaltige Nutzung einer Art, wenn diese in ihrem Bestand nicht gefährdet ist und dieser Zustand durch die Nutzung nicht in Frage gestellt wird. Neozoen, die mit jagdlichen Mitteln in ihrem Bestand reguliert werden können, gehören ebenfalls in den Katalog jagdbarer Arten.

Die Jägerschaft Brandenburgs spricht sich derzeit für die Aufnahme folgender Arten in das Jagdrecht aus mit gleichzeitiger Festlegung einer Jagdzeit:

Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*)

Begründung: Die Nilgans ist eine invasive Art, die sich ausgehend von einer in den Niederlanden durch Aussetzungen gebildeten Population entlang großer Flüsse rasch in Europa ausbreitet. In einer Reihe von Bundesländern (Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein) haben sich stabile Brutbesätze etabliert. Während der Brutzeit vertreiben die dann streng territorialen Nilgänse andere Entenvögel (*Anatidae*) aus ihren Brutrevieren. Sie sind hinsichtlich ihrer Brutplätze nicht wählerisch und nutzen dazu in Europa auch Greifvogelhorste, Storch- und Krähenester als Nistgelegenheiten. Sie haben damit einen Verdrängungseffekt auf die einheimische Avifauna, der durch ihre Aggressivität in der Brutzeit noch verstärkt wird. Um diesen Effekt zum Schutz heimischer Arten zu mindern, sollten die Zahl der Brutpaare dieses Neozoons rechtzeitig auf niedrigem Niveau gehalten werden.

Nutria (*Myocaster coipus*)

Nutrias stammen ursprünglich aus Südamerika. Sie wurden wegen ihres Pelzes und wegen des wohlschmeckenden Fleisches auch in Deutschland als Nutztiere gehalten. Mit zunehmender Erderwärmung ist damit zu rechnen, dass die durch Aussetzungen und durch aus Pelztierfarmen ausgebrochenen Exemplare begründeten Freilandpopulationen lokal stark anwachsen und ähnlich wie der Biber Schäden an Deichen und Dämmen verursachen. Lokal muss auch mit erheblich steigenden Schäden an Feldkulturen, z. B. Mais, entlang von Wohngewässern gerechnet werden.

Biber (*Castor fiber*)

Die Wiederansiedlung und Ausbreitung des Bibers in heimischen Fließgewässern ist eine so große Erfolgsgeschichte, dass der Anstieg der durch den Biber verursachten Schäden den davon Betroffenen nicht länger zugemutet werden kann. Eine jagdliche Regulierung ist deshalb dringend geboten und wird z. B. in Bayern längst durchgeführt. Wir sprechen

uns dafür aus, dass diese Regulierung in Brandenburg im Rahmen des Jagrechts stattfindet.

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Nachdem der Kormoran in Mitteleuropa selten geworden war, haben sich die Bestände bei uns extrem stark erholt und richten in der Binnenfischerei erhebliche Schäden an. Es ist also nur ein konsequenter Schritt, wenn die bisherige Bejagung durch besondere Genehmigungen von einer Aufnahme in die Liste jagdbarer Arten mit Jagdzeit abgelöst wird.

Silberreiher (*Ardea alba*)

Der Silberreiher ist in Europa laut IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) weit verbreitet. In den letzten Jahren ist eine verstärkte Ausbreitung in Brandenburg festzustellen. Gruppen von bis zu mehreren hundert Tieren können beobachtet werden. Genau wie Graureiher verursachen Silberreiher erhebliche Schäden in der Fischereiwirtschaft. Eine rechtzeitige Eindämmung des Bestandes ist vor diesem Hintergrund sinnvoll.

2. Jagdzeiten

Die Festlegung von Jagd- und Schonzeiten ist in der Wildbewirtschaftung Voraussetzung und gleichzeitig entscheidendes Instrument zur Umsetzung eines geschlechter- und altersklassenspezifischen Abschussplans. Dabei kommt es darauf an, einen zeitlichen Handlungsrahmen vorzugeben, der einerseits variabel der praktischen Jagdausübung entgegenkommt, andererseits aber auch gezielt Einschränkungen vornimmt, um tierschutz- und wildbiologische Aspekte zu berücksichtigen. Neben solchen entscheidenden wildbiologischen Kriterien, wie jahreszeitlicher Populationszyklus und -struktur, Kondition und Konstitution sollten auch jagdpraktische und ökonomische Gesichtspunkte bei der Jagdzeitenfestlegung berücksichtigt werden. Solche Faktoren sind unter anderem Vegetationszustand, Wildschadensprävention, Jagdeffektivität, Witterungs- und Lichtverhältnisse, aber auch Wildbretgewichte und Wildbreterlös.

Während der Schutz der zur Aufzucht notwendigen Elterntiere (§22 Abs. 4 BJagdG) und im Winter geringerer Stoff- und Energiehaushalt von Wildwiederkäuern eindeutige Entscheidungsgrundlagen sind, gibt es dagegen im übrigen Jahresverlauf zahlreiche Handlungsmöglichkeiten, um mit der Festlegung von Jagdzeiten die Jagd effektiv und stressminimierend auszuüben. Die Umsetzung muss durch gute fachliche (Jagd-)Praxis erfolgen. Sie ist von zahlreichen regionalen Aspekten und Akteuren abhängig, so dass beispielsweise Einzel-, Bewegungs- und Intervalljagd nicht vorgegeben oder vereinheitlicht werden können. Ebenso ist eine Synchronisation von Jagdzeiten verschiedener Wildarten oder eine unterschiedliche Jagdzeit im Wald und auf dem Feld (z.B. Aussetzung der Sommerbejagung im Wald) anzustreben. Derartige Regelungen setzen großflächige Bejagungsstrategien durch gut funktionierende Hegegemeinschaften voraus. Behördliche oder gesetzliche Vorgaben sind in diesem Kontext kein geeignetes

Mittel und können unter Umständen Interessenkonflikte verstärken. Als negatives Beispiel dafür steht der abgeschaffte Abschussplan für Rehwild bei gleichzeitig fast doppelt langer Jagdzeit auf Rehböcke gegenüber der auf Ricken.

Jagdzeiten Rehwild (*Capreolus capreolus*)

2014 wurden Änderungen des Landesjagdgesetzes sowie der zugehörigen Durchführungsverordnung wirksam. Dies geschah gegen den ausdrücklichen Rat des LJVB, der knapp 10.000 Jägerinnen und Jäger in Brandenburg vertritt. Der LJVB wehrt sich dagegen, Rehwild zum Freiwild zu erklären. Der Schutz des Wildes ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und darf nicht Partikularinteressen geopfert werden.

Grundlage der nachhaltigen Rehwildbewirtschaftung ist eine Abschussplanung, die die Interessen der Grundeigentümer berücksichtigt und die der Sozialstruktur der Wildart Rechnung trägt. Der LJVB fordert daher die Wiederaufnahme der Abschussvorgaben in die DVO. Darüber hinaus muss eine Planung verbindlich festgelegt werden. Diese sollte den Grundeigentümern und Pächtern überlassen werden. Sie kennen die Verhältnisse vor Ort am besten und können die Bestände einschätzen. Die Behörde muss sich auf das Wesentliche konzentrieren können: die Kontrolle der tatsächlich erfolgten Abschüsse.

Mit der Jagdzeitverlängerung der Rehböcke können diese nun bis zu neun Monate bejagt werden. Weibliches Rehwild hat dagegen eine Jagdzeit von nur fünf Monaten. Auch wenn die Jagdzeitverlängerung für Böcke u. a. damit begründet wird, dass dann auf den Drückjagden mehr weibliches Rehwild erlegt wird, fürchtet der LJVB einen weiteren Anstieg der Böcke an der Gesamtstrecke. Dies ist kontraproduktiv. Sollen Bestände reduziert werden, muss die Jagd vorrangig den Zuwachsträgern gelten. Der Landesjagdverband fordert daher eine genaue und ergebnisoffene Auswertung der Jagdzeitverlängerung sowie die Auswertung des Projekts „ZIORJA“. Sollte sich die Unwirksamkeit der Jagdzeitverlängerung auf den Rehbock bestätigen, muss sie zurückgenommen werden.

Jagdzeiten sind für folgende Wildarten festzulegen

Kolkrabe (*Corvus corax*)

Der Bestand an Kolkraben ist in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen. Die Tiere richten zum Teil erhebliche Schäden sowohl an Jungtieren (Lämmer und Kälber) als auch an frisch gelegtem Getreide an. Zu Schaden gehende Exemplare können bisher im Bedarfsfall nur mit einem langwierigen Ausnahmeverfahren erlegt werden. Der Verwaltungsaufwand ist hierfür zu hoch. Die derzeitige Rechtslage wird den zahlreichen Problemen in der Landwirtschaft, bei der Freilandhaltung von Schweinen, Rindern und Schafen nicht gerecht. Aufgrund des gesicherten Bestandes halten wir dieses Verfahren für nicht mehr gerechtfertigt und fordern eine reguläre Bejagung des Kolkraben.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Nachdem der Graureiher selten geworden war, haben sich die Besätze bei uns erholt und richten in der Binnenfischerei erhebliche Schäden an. Es ist also nur ein konsequenter Schritt, wenn die bisherige Bejagung durch besondere Genehmigungen von einer

regulären Bejagung mit Jagdzeit abgelöst wird.

Elch (*Alces alces*)

Siehe Ausführungen unter „Zuwandernde Großsäuger“.

3. Zuwandernde Großsäuger

Die Jägerschaft Brandenburgs begleitet die natürliche Zuwanderung von heimischen Großsäugern wie Wolf und Elch aufmerksam und kritisch. Die Interessen der Landnutzer und insbesondere der im politischen Willensbildungsprozess unterrepräsentierten ländlichen Bevölkerung müssen genauso wie der berechnete Anspruch auf einen sinnvoll zu bewirtschaftenden Wildbestand berücksichtigt werden. Probleme sind ohne Ideologie und zeitnah zum Wohle von Tier und Mensch zu lösen.

Wolf (*Canis lupus*)

Im September 2014 lebten in Deutschland mindestens 25 Wolfsrudel, 8 Paare und 3 residente Einzeltiere (Ergebnisse der 6. Sitzung „Großraubtier-Monitoring“, vom 15.-17.09.2014, BfN). Brandenburg ist das Bundesland, in dem gemeinsam mit Sachsen die meisten Wölfe leben. Hinzu kommen wandernde Einzeltiere und Rudel, deren Lebensraum über Ländergrenzen hinweg reicht. Da die Schwelle für einen sicheren Wolfsnachweis hoch liegt, dürfte die Zahl der tatsächlich in Deutschland und Brandenburg lebenden Wölfe deutlich höher liegen. Die Populationsdynamik ist rasant – Zuwächse von jährlich 30 Prozent sind realistisch. Diese Entwicklung bedroht nicht nur alle Tierhalter, sondern auch die nachhaltige Nutzung von Wildbeständen als natürliche Ressource. Der hohe Schutzstatus des Wolfes ergibt sich aus der Annahme, dass die so genannte deutsch-westpolnische Wolfspopulation isoliert ist. Es ist belegt, dass ein Austausch mit der großen Baltischen Population regelmäßig und nicht nur sporadisch stattfindet. Somit bilden die in Deutschland und Polen lebenden Wölfe keine eigene Population. Der günstige Erhaltungszustand der Baltisch-polnisch-deutschen Population ist bereits erreicht. Wir fordern in diesem Zusammenhang die Weiterführung der genetischen (DNA) Untersuchungen dieser Population und die freie Zugänglichkeit der Ergebnisse. Die Überarbeitung des Managementplanes in 2017 muss sich an diesen Erkenntnissen orientieren.

Schlussfolgerung: Der derzeitige, hohe Schutzstatus ist überzogen. Wir fordern unsere Landesregierung dringend auf, sich für eine Anpassung dieses Schutzstatus' an die aktuelle, tatsächliche Situation auf europäischer und nationaler Ebene einzusetzen (Aufnahme in Anhang V der FFH-Richtlinie). Ist diese Änderung erfolgt, ist über eine Aufnahme ins Jagdrecht zu diskutieren.

Elch (*Alces alces*)

Obwohl sich die „Stammpopulation“ in Polen auf Grund eines Moratoriums nahezu verachtfacht hat (im Jahr 2000 ging man von ca. 2000 Elchen aus - gegenwärtig wird der Bestand auf ca. 16 000 Stück geschätzt), konnte sich in Brandenburg keine

Population etablieren. Die in den letzten Jahren häufigen Elchbeobachtungen stehen im engen Zusammenhang mit der Populationsentwicklung in Polen und dokumentieren das Nichtvorhandensein geeigneter Lebensräume durch die beschriebenen Wanderungen oder sporadischen Nachweise in einzelnen Gebieten. Insofern haben sich die Zweifel an der Habitatsignung für den Elch von Joachim (2003) grundsätzlich bestätigt. Die von Görner (2004) als geeignet befundenen Elchlebensräume wurden nicht angenommen.

Es ergeben sich folgende Fakten:

1. Es gibt in Brandenburg für Elche keinen geeigneten Lebensraum. Dies hat die Tierart selbst bestätigt. Sämtliche erfolglosen Aussetzungen in der Vergangenheit aber auch der fehlende Nachweis von Elchen in der nacheiszeitlichen geschichtlichen Entwicklung belegen dies.
2. Wandernde (wissentlich erfolglos suchende) Elche stellen eine akute Gefahr für Verkehrsteilnehmer dar. Insbesondere in Brandenburg mit einem vielfach dichteren und intensiver genutzten Verkehrsnetz als in den skandinavischen Ländern oder in Polen sind Unfälle mit Elchen eher die Regel als die Ausnahme. Wildbrücken und Querungshilfen sind zum Bedauern der Jägerinnen und Jäger in Brandenburg nicht in ausreichendem Maß vorhanden.

Schlussfolgerung: Es lassen sich keine konkreten Wanderrouten oder Fernwechsel für Elche ableiten. Eine Verkehrssicherung durch Zäunung, Begleitstreifen an Straßenrändern, Wildbrücken und andere Maßnahmen sind zum Bedauern der Jägerschaft nicht zeitnah umsetzbar. Sowohl die internationale als auch die nationale Gesetzeslage lässt eine Bejagung des Elches zu. Aus den genannten Gründen sollte im Sinne des Tierschutzes und der Sorgfaltspflicht gegenüber der Bevölkerung jeder Elch außerhalb der abzugrenzenden Gebiete gestreckt werden.

4. Ausrüstung

Eine sachgemäße Ausrüstung ist für das tierschutzgerechte Töten Voraussetzung. Die Jagdwaffe ist unser Handwerkszeug, mit dem wir äußerst verantwortungsbewusst umgehen. Technischen Weiterentwicklungen stehen wir aufgeschlossen gegenüber. Unverrückbares Kriterium ist, dass sie den Anforderungen an Tierschutz, Weidgerechtigkeit, Gesundheit und Sicherheit gerecht werden.

Schalldämpfer

Die Waffenbehörden Brandenburgs erkennen ein Bedürfnis für den Erwerb von Schalldämpfern an, sofern die Jagd beruflich oder dienstlich ausgeübt wird. Jäger, die die Jagd nicht dienstlich ausüben, sind hiervon ausgenommen. Diese Ungleichbehandlung lehnen wir ab. Wir sind der Auffassung, dass für alle Jäger ein Bedürfnis zum Erwerb von Schalldämpfern besteht und nicht gesondert nachgewiesen werden muss. Jeder Jäger muss als mündiger Bürger selber entscheiden können, wie er seine und die Gesundheit seiner Mitjäger schützt. Der Einsatz eines Schalldämpfers muss auch dann möglich sein, wenn die Jagd nicht beruflich ausgeübt wird.

Munition: Tierschutz, Sicherheit, Gesundheit

Anfang März 2014 hat das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) die Ergebnisse von Untersuchungen zur Lebensmittelsicherheit vorgestellt. Es hat sich herausgestellt, dass die Bleibelastung von Wildbret, das mit bleihaltiger Munition erlegt wurde, bis auf wenige Ausreißer äußerst gering ist. Laut BfR wird vom Verbraucher das weitaus meiste Blei über Getränke, Getreide und Getreideprodukte, Gemüse und Fleisch aus der Landwirtschaft aufgenommen. Untersuchungen der EFSA (European Food Safety Authority, Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) haben ergeben, dass der Bleigehalt von Wildbret im Median im gleichen Bereich wie der von Schweinefleisch aus der Landwirtschaft liegt. Wildbret trägt demnach nur in verschwindend geringem Maße zur Bleibelastung des Menschen bei.

Ein generelles gesetzliches Verbot von Blei in Jagdmunition aus Gründen des Verbraucherschutzes ist deshalb nicht gerechtfertigt. Auch hinsichtlich der tierschutzkonformen Tötungswirkung bleifreier Jagdbüchsen- und Gewehrpatronen gibt es nach wie vor erhebliche Zweifel.

Schlussfolgerung: Wir brauchen geeignetes Handwerkszeug, das unsere hohen Anforderungen an Tierschutz, Gesundheit und Sicherheit erfüllt. Wir fordern deshalb innovative Geschosse, die den Materialeintrag ins Wildbret minimieren und gleichzeitig die Tötungswirkung maximieren. Wir benötigen Kriterien für die Tötungswirkung, die im Bundesjagdgesetz festgeschrieben werden müssen. Diese müssen eine geeignete Kennzeichnung des Verwendungsbereiches beinhalten. Tierschutzgerechtes Töten ist für uns Jäger ein unverrückbarer Grundsatz.

5. Erneuerbare Energien

Wir Jäger in Brandenburg bekennen uns zur Nutzung erneuerbarer Energien als langfristige Alternative zu fossilen Brennstoffen. In der „Energienstrategie 2030“ definiert das Land seine energiepolitischen Ziele. Bis 2030 sollen 40 % des Endenergieverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Neben der verstärkten Nutzung von Biomasse soll vor allen Dingen die Windkraft ausgebaut werden. Hieraus resultieren Konflikte und negative Auswirkungen für Flora und Fauna, die uns Jäger mit Sorge erfüllen.

Windkraft im Wald

Im Vergleich zu 2010 soll sich der Energieertrag aus Windkraftanlagen bis 2030 mehr als verdreifachen. Um die definierten Ziele zu erreichen, zieht das Land „Wirtschaftswälder“ und so genannte „naturferne Forsten“ in die Standortplanung für Windkraftanlagen ein. Die Jägerschaft Brandenburgs lehnt die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Wald generell ab. Wald ist ein besonders schützenswerter Lebensraum, der nicht durch Windkraftanlagen verbaut und zerstückelt werden darf. Die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen zeigen, dass Windenergieanlagen z. B. bei Fledermäusen für eine Artenschutzkrise immensen Ausmaßes verantwortlich sind. In

Deutschland werden jährlich ca. 250.000 Fledermäuse durch Windenergieanlagen getötet! Beeinträchtigungen von Vögeln – u. a. auch von besonders geschützten Arten wie Rotmilan, Weihe, etc. – sind gleichfalls nachgewiesen.

Um die Anlage herum muss schon aus Gründen des Waldbrandschutzes eine große Fläche frei von Bewuchs gehalten werden. Während der Bauphase und später für Wartungsarbeiten müssen große Areale für die Lastwagen sowie den Kran gerodet und verdichtet werden. Darüber hinaus müssen für die Zuwege breite Schneisen geschlagen und frei gehalten werden. Für den Netzanschluss müssen Kabel verlegt und ebenfalls Schneisen geschlagen werden. Dies alles führt zu einer dauerhaften Zerschneidung des geschlossenen Waldbildes mit allen Konsequenzen für Flora und Fauna.

Schlussfolgerung: Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht lehnen die Jägerinnen und Jäger in Brandenburg den Bau von Windkraftanlagen im Wald ab.

Pflanzen zur Energiegewinnung

Durch die nationale und internationale Energiepolitik ist es für Landwirte derzeit attraktiv, Biomasse für die Energieerzeugung anzubauen. Maisanbau nimmt dabei die Spitzenposition ein. 2014 war der Mais erstmals seit über 20 Jahren wieder die bestimmende Fruchtart in Brandenburg. Er wurde auf knapp 200.000 ha angebaut, das entspricht etwa einem Fünftel der Brandenburger Ackerfläche. Ursächlich für diesen Anstieg ist die Silomaisproduktion, die zum größten Teil der Energiegewinnung dient. Die in Brandenburg nach wie vor üblichen Großschläge von häufig über 100 ha Größe bilden monotone Agrarlandschaften, die vielen Offenlandarten den Lebensraum nehmen. Folge ist ein massiver Rückgang der Artenvielfalt in den ländlichen Räumen. Wildarten wie Hase, Fasan und insbesondere das Rebhuhn drohen in absehbarer Zeit zu verschwinden. Daher möchten wir Jäger in Brandenburg gemeinsam mit anderen Akteuren aus Naturschutz und Landwirtschaft, die im Lebensraum Feldflur organisiert sind, Wege aufzeigen, wie die Energieerzeugung aus Biomasse enger mit dem Arten- und Naturschutz verknüpft werden kann. Ziel ist es, Mischungen aus verschiedenen heimischen Wildpflanzenarten als eine ökologisch notwendige und ökonomisch tragfähige Ergänzung zu konventionellen Energiepflanzen in der Landwirtschaft zu etablieren.

Von dem enormen, energiereichen Futterangebot sowie der sich bietenden Deckung des zunehmenden Energiepflanzenanbaus profitieren Schalenwildarten wie Rot-, Dam-, Reh-, und vor allen Dingen Schwarzwild. Diese Entwicklung führt auch zu einer Verschärfung der Wildschadensproblematik, die das Pachten eines Reviers unter Umständen zu einem unkalkulierbaren Risiko werden lässt. Die Stärkung der bodenständigen, ortsansässigen Jagd liegt im Interesse aller Landnutzer. Gemeinsam muss daher nach neuen Wegen der Schadensregulierung gesucht werden.

6. Tierschutzgerechte Wildfolge

Ist ein Wildtier verletzt und flüchtet, so ist es mit einem speziell ausgebildeten Hund zu suchen und möglichst schnell von den Leiden zu erlösen. Hierzu ist der

Jagdausübungsberechtigte einerseits nach § 22a Abs. 1 BbgJagdG, andererseits auch durch seinen ethischen Ehrenkodex – die Weidgerechtigkeit - verpflichtet. Die rein rechtliche Pflicht endet jedoch an der Grenze seines Jagdbezirkes. Eine direkte, zeitnahe Verfolgung soll über eine Wildfolgevereinbarung ermöglicht werden. In der Praxis schafft die nach § 34 Abs. 2 BbgJagdG abzuschließende Wildfolgevereinbarung jedoch nicht immer die notwendige Klarheit. Der Gesetzgeber kann keine Inhalte einer solchen Vereinbarung vorschreiben. Es kommt somit immer wieder zu Verzögerungen, sofern der betroffene Jagdausübungsberechtigte die Suche selbst durchführen möchte oder nicht sofort erreichbar ist. Um dennoch tätig werden zu können, gibt es behördlich bestätigte Schweißhundeführer mit besonderen Rechten. Doch auch sie sind mit Unklarheiten konfrontiert. Sie dürfen nämlich nur dann auch ohne Wildfolgevereinbarung grenzüberschreitend suchen, wenn:

1. Die unverzügliche Nachsuche zwingend erforderlich ist.
2. Der betroffene Jagdausübungsberechtigte nicht erreichbar ist.

Liegt nur eine der Voraussetzungen nicht vor, ist das Überschreiten der Jagdbezirksgränze gesetzwidrig. Wann aber ist die Nachsuche „zwingend“ und wann ist der Jagdausübungsberechtigte nicht erreichbar? Hat der Schweißhundeführer z. B. nicht die Telefonnummer, so wird man nicht davon ausgehen können, dass der Jagdausübungsberechtigte nicht erreichbar ist. Da der bestätigte Schweißhundeführer als Privatperson für eine Privatperson handelt, trägt er das rechtliche Risiko vollkommen alleine. Darüber hinaus ist er für die Folgen von Unfällen nicht über die Berufsgenossenschaft versichert. Kommen Dritte zu Schaden, muss seine eigene Jagdhaftpflichtversicherung greifen.

Lösung: Der Einsatz des bestätigten Schweißhundeführers sollte im Auftrag der zuständigen Behörde erfolgen, so dass seine Tätigkeit einen hoheitlichen Charakter erhält. Es müssen rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Jagdausübungsberechtigten zur Duldung der hoheitlich durchgeführten Nachsuche verpflichtet. Der bestätigte Schweißhundeführer wäre darüber hinaus über die gesetzliche Unfallversicherung des Landkreises gesichert. Kommen Dritte zu Schaden, so werden Ansprüche durch die Anstellungskörperschaft liquidiert. Dies ist im Sinne des Tierschutzes und der Gefahrenabwehr gerechtfertigt.